



«Postalische_Adresse»

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Eleonore Wolf

13250

Dr. Bernhard Kühnel

14007

Betrifft

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Am 1. Jänner 2007 ist das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070-0, in Kraft getreten.

Nach dem Gesetzesantrag ist es angebracht, das Veranstaltungswesen einer weitgehenden Änderung und Liberalisierung zu unterziehen. Die Sicherheit ist in erster Linie vom Veranstalter selbst zu gewährleisten. Den Veranstalter trifft die Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Sicherheit der Besucher vorzusorgen. Der Veranstalter, der die Veranstaltung durchführt, trägt die volle Verantwortung. Die Aufgabe der Behörde besteht darin, die ordnungsgemäße Anmeldung der Veranstaltung zu kontrollieren sowie deren Durchführung zu überwachen. Die Behörde hat die Möglichkeit, notwendige Auflagen bzw. Maßnahmen bescheidmäßig vorzuschreiben.

Das neue Veranstaltungsgesetz soll nach dem Willen des Gesetzgebers neben der Liberalisierung auch eine Verwaltungsvereinfachung herbeiführen. Dieser Grundgedanke ist auch bei der Gesetzesvollziehung zu berücksichtigen.

Da einzelne Regelungen derzeit in der Praxis unterschiedlich interpretiert werden, wird von der Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten eine Information zur Auslegung der relevanten Bestimmungen herausgegeben. Die erste Information erfolgt zu den Themen, die aktuell in Diskussion sind (wobei auch der Gesetzestext angeschlossen wird). In weiterer Folge ist beabsichtigt, diese Informationsmitteilungen anlassbezogen zu erweitern.

Zu nachstehenden Fragen ist folgende Rechtsansicht vertretbar:

1. Ausnahmetatbestand nach § 1 Abs. 4 Z. 5 (Gastgewerbebetriebsanlagen)

Nach dieser Bestimmung sind Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen Umfang von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen.

Ist die Veranstaltung daher vom Umfang der Betriebsstättengenehmigung für die Gastgewerbebetriebsanlage umfasst, ist sie vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen und muss auch nicht angemeldet werden.

2. Fristen nach §§ 4 Abs. 2 und 12 Abs. 1 (Anmeldung und Nachreichung von Unterlagen)

Veranstaltungen sind bei der Gemeinde spätestens vier Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Bei der Anmeldung noch unvollständige Unterlagen können bei der Gemeinde spätestens zwei Wochen, bei allen anderen Verwaltungsbehörden spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung nachgereicht werden.

Diese Fristen sollen gewährleisten, dass der Behörde ein entsprechender Zeitraum zur Prüfung der Anmeldung und der Unterlagen zur Verfügung steht.

Wenn nun diese Fristen in Einzelfällen nicht eingehalten werden, die Behörde jedoch im Stande ist, in der kürzer verbleibenden Zeit eine entsprechende Prüfung vorzunehmen, so erscheint dies zulässig. Die Behörde darf auch von der

Ermessensbestimmung derart Gebrauch machen, dass sie die Veranstaltung nicht untersagt.

3. Konzepte und Unterlagen nach § 5 Z. 9, 12 und 15

Die Anmeldung hat nach diesen Bestimmungen ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten (Z. 9), bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft (Z. 12) und eine Darstellung der Verkehrssituation, erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes, (Z. 15) zu enthalten.

Die Unterlagen und Konzepte haben alle Angaben zu enthalten, welche einen störungsfreien Ablauf der jeweiligen Veranstaltung ihrer Art nach gewährleisten (z. B. Anzahl der Ordnungskräfte, Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung wie Feuerlöscher, medizinische Vorsorge wie Rettungsdienst oder Erste-Hilfe-Ausrüstung, Notfalltelefonnummern, Anzahl der WC-Anlagen, Art der Müllentsorgung, allfällige lärmschutztechnische Vorkehrungen wie die Beschränkung der Lautstärke von Musikanlagen oder des täglichen Veranstaltungszeitraumes, Anordnung der Parkplätze).

Der Umfang der vorzulegenden Konzepte und Unterlagen wird bei den meisten Veranstaltungen davon abhängen, welche Höchstzahl der Besucher, die die Veranstaltung gleichzeitig besuchen können, vom Veranstalter in der Anmeldung angegeben wurde. Ebenso wird auch zu berücksichtigen sein, welche Maßnahmen und Auflagen in der Betriebsstättengenehmigung für das Veranstaltungsgelände enthalten sind.

Bei Veranstaltungen mit geringer Besucheranzahl und ohne besonderes Gefahrenpotenzial kann an Stelle der jeweiligen Konzepte auch die Erklärung des Veranstalters ausreichen, dass keine zusätzlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufes der Veranstaltung erforderlich sind.

Weiters kann es genügen, wenn der Veranstalter zu den jeweiligen Konzepten und Unterlagen auf den Betriebsstättengenehmigungsbescheid verweist, wenn deren

Inhalte schon Gegenstand des Verfahrens zur Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte waren.

Ebenso erübrigt sich eine nochmalige Darstellung der Verkehrssituation oder die Vorlage eines Verkehrskonzeptes, wenn die erforderlichen zusätzlichen straßenpolizeilichen Maßnahmen Gegenstand einer Verkehrsverhandlung sind oder waren. In diesem Fall genügt der Verweis auf das Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörde.

Ob im veranstaltungsbehördlichen Verfahren zusätzlich noch (Amts) Sachverständige oder Fachkundige (Zivilingenieur, Baumeister) beizuziehen sind, wird im Einzelfall unter Bedachtnahme auf den Umfang oder das mögliche Gefahrenpotenzial zu prüfen sein.

In vielen Fällen wird es zielführend und ausreichend sein, die Beurteilung unter Einbindung der zuständigen Polizeiinspektion, der zuständigen Feuerwehr und der örtlichen Rettungsorganisation vorzunehmen.

Bei der Ermittlung (Berechnung der Stärke) der erforderlichen Rettungsdienstkräfte, kann auch die „Maurer-Formel“ hilfreich sein. Diese ist. Z. B. über die Homepage <http://www.roteskreuz.at/container/maurer.htm> abrufbar.

4. Anmeldung von Veranstaltungen im Umherziehen

4.1. Bewilligung der Landesregierung, Eignung der Betriebsstätten:

Veranstalter, die beabsichtigen, Veranstaltungen im Umherziehen durchzuführen (wie Schausteller, Zirkusbetreiber), bedürfen dazu einer Bewilligung der Landesregierung. Die Abteilung IVW7 prüft dabei die Eigenberechtigung und die Verlässlichkeit des Veranstalters und den Nachweis der Eignung der Betriebsstätte.

4.2.1. Anmeldung:

Gemäß § 7 Abs. 2 sind auch Veranstaltungen im Umherziehen bei der nach § 4 zuständigen Behörde (Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde) anzumelden.

4.2.2. Schausteller bei Großveranstaltungen:

Übt der einzelne Veranstalter seine Tätigkeit im Zuge einer größeren Veranstaltung aus, ist davon auszugehen, dass der Generalveranstalter die gesamte Veranstaltung bei der zuständigen Behörde anmeldet und durch den einzelnen Schausteller keine gesonderte Anmeldung notwendig ist.

4.2.3. Schausteller als Einzelveranstalter:

Für den Fall, dass der Schausteller (der Zirkusbetreiber) selbst als Veranstalter auftritt, ist die Veranstaltung von ihm anzumelden. Die Anmeldebehörde hat dabei jedenfalls von der Eigenberechtigung und Verlässlichkeit des Veranstalters auf Grund der Veranstaltungsbewilligung der Landesregierung auszugehen. Ebenso ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Betriebsstätte für die Durchführung der Veranstaltungen geeignet ist.

4.2.4. Inhalt der Anmeldung:

Der erforderliche Inhalt der Anmeldung (§ 5) ist in Abstimmung mit dem Umfang der Veranstaltung im Einzelfall zu beurteilen.

Als Inhalt eines Lageplanes (Z. 4) kann z. B. auch eine Skizze akzeptiert werden, wenn darin die Lage des Veranstaltungsortes ausreichend bestimmbar ist.

Als sicherheitstechnisches Konzept kann im Einzelfall die Anwesenheit einer geeigneten Aufsichtsperson, die die vorhersehbaren Sicherheitsrisiken bei der Ausübung der Schaustellertätigkeit abdeckt, als brandschutztechnisches Konzept die Bereithaltung entsprechender Feuerlöschgeräte als entsprechende Brandschutzmaßnahme und als rettungstechnisches Konzept die Verfügbarkeit einer entsprechenden Ersten Hilfeausrüstung und der Notfalltelefonnummern, die die erforderliche medizinische Versorgung im Ernstfalls gewährleistet, angesehen werden.

Ebenso kann es im Einzelfall vertretbar sein, dass als Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände, als Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft (Z. 12) und als Darstellung der Verkehrssituation (Z. 15) die Erklärung des Veranstalters ausreicht, dass auf Grund

der Veranstaltungsart und der Lage des Veranstaltungsortes keine Maßnahmen in dieser Richtung erforderlich sind.

4.2.5. Einhaltung der Anmeldefrist bzw. der Frist zur Nachreichung von

Unterlagen:

Zu den Fristen wird auf die Ausführungen zu Punkt 2 verwiesen. Der Ermessensspielraum der Behörde kann sich bei Einzelveranstaltungen im Umherziehen auch an der kurzfristigen (z. B. auch witterungsbedingten) Planung der Schaustellertätigkeit orientieren.

«Abschriftsklausel»**«Abschrift»**«TL»«Weitere_Abschriften»

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat